

Niederschrift
über die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am 21.09.2021

Tagungsort: Großer Saal im Neuen Rathaus

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Dr. Simon Lange
Herr André Langeworth
Frau Carla Steinkröger
Herr Frank Strothmann, Vorsitzender

SPD

Frau Dorothea Brinkmann
Herr Sven Frischemeier
Frau Karin Schrader

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Stephan Godejohann
Herr Dominic Hallau
Herr Paul John
Frau Daniela Kloss

FDP

Herr Rainer Seifert

Die Partei

Herr Daniel Hofmann

AfD

Frau Heliane Ostwald

Die Linke

Herr Bernd Vollmer

Beratende Mitglieder:

BfB

Herr Dietmar Krämer

Bürgernähe

Frau Gordana Kathrin Rammert (ab 17:50 Uhr)

LiB

Herr Michael Gugat

Beirat für Behindertenfragen

Herr Dr. Andreas Bruder

Seniorenrat

Herr Jan Scholten (ab 18:00 Uhr)

Integrationsrat

Herr Robert Alich (bis 20:20 Uhr)

Von der Verwaltung:

Herr Moss	Beigeordneter Dezernat 4
Frau Thiede	Stab Dezernat 4
Herr Imkamp	Stab Dezernat 4
Herr Lewald	Amt für Verkehr
Herr Nuß	Amt für Geoinformation und Kataster
Herr Beck	Bauamt
Herr Herjürgen	Bauamt

Schriftführung

Frau Luja	Bauamt
-----------	--------

Vor Eintritt in die Öffentlichkeit

Herr Strothmann begrüßt die Anwesenden zur 8. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses in dieser Wahlperiode. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Herr Strothmann weist auf die aktuellen Coronamaßnahmen hin.

Es erfolgen folgende Änderungen in der Tagesordnung:

TOP 16 wurde von der Verwaltung zurückgezogen

In 1. Lesung werden die Tagesordnungspunkte 4.1, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 10, 20, 23, 24.1 und 27.1 behandelt.

Herr Strothmann erklärt, dass die Koalition einen Dringlichkeitsantrag stellt und zunächst über die Dringlichkeit entschieden werden muss.

Herr Vollmer begründet die Dringlichkeit damit, dass aufgrund der Abrissandrohung der Hammer Mühle eine Beratung bei der nächsten Sitzung am 02.11.2021 zu spät sei. Wichtig sei das Gebäude vor dem Abriss zu schützen, da es sich um ein historisches Gebäude handelt.

Herr Dr. Lange fragt nach, ob aus Sicht der Verwaltung etwas gegen die Dringlichkeit sprechen würde.

Herr Moss erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt zunächst aufgestellt werden muss und Einzelheiten dann später beraten werden können.

Frau Rammert spricht sich für die Dringlichkeit dieser Angelegenheit aus.

Frau Ostwald spricht sich ebenfalls für die Dringlichkeit aus.

Herr Strothmann lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

- einstimmig beschlossen -

Der Tagesordnungspunkt wird unter 5.3 auf die Tagesordnung genommen.

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Zu Punkt 1.1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 16.03.2021

Ohne Aussprache fasst der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.03.2021 (Nr. 3) wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 1.2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 7. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 22.06.2021

Ohne Aussprache fasst der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.06.2021 (Nr. 7) wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2 Mitteilungen

Zu Punkt 2.1 Abrechnungen nach KAG

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2095/2020-2025

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 2.2 Mitteilung: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) in Kraft

Das Bauamt teilt folgendes mit:

Am 8. Juli 2021 hat der Landtag NRW das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (BauGB-AG NRW)“ beschlossen, das mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 14.07.2021 in Kraft getreten ist.

Das BauGB-AG definiert in § 2 Abs. 1 für Windenergieanlagen im Außenbereich nunmehr einen pauschalen Mindestabstand.

Unter Berücksichtigung der nachstehenden Erläuterungen gilt fortan, dass die Regelungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bei Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur gelten, d. h. Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierten Vorhaben nur dann zulässig sind, wenn diese Anlagen einen Mindestabstand von 1000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (nach § 30 BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (nach § 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung nach (§ 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Im Gesetzgebungsverfahren hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) den Gesetzentwurf im Rahmen der Anhörung an den Städtetag NRW zur Weiterleitung an die Kommunen übergeben.

Mit Schreiben vom 23.12.2020 hatte der Städtetag NRW die Kommunen angeschrieben und auf Grund der engen Terminvorgaben des Ministeriums die Kommunen gebeten, eine Stellungnahme bis zum 11.01.2021 abzugeben.

Im Entwurf des BauGB-AG war, insbesondere mit Blick auf den in Aussicht genommenen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden, zunächst keine Bestandsschutzregelung für bestehende Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen vorgesehen.

Bei einer bestehenden Steuerung der Windenergie durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan war im Gesetzentwurf ein Mindestabstand vom Dreifachen der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 720 m definiert worden.

Ohne Steuerung der Windenergie durch den Flächennutzungsplan war der Mindestabstand zu Windenergieanlagen im Entwurf des BauGB-AG auf

1.000 m festgelegt worden.

In der Stellungnahme der Stadt Bielefeld an den Städtetag NRW wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Bielefeld vor dem Hintergrund umfangreicher politischer Beratungen sowie Ratsbeschlüsse im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der Atom- und Kohleverstromung, dem Rückzug der Stadt aus der Beteiligung am AKW Grohnde sowie dem Ausbau der Erneuerbaren Energien den Flächennutzungsplan geändert hat, um bereits vorhandene Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu erweitern.

Im Rahmen der maßgeblichen 230. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderte die Untersuchung der Entwicklungspotenziale und schließlich die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand. Der Abschluss dieser Planung erfolgte im Jahr 2016 und liegt damit erst wenige Jahre zurück.

Bei der Bemessung der Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen wurde im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes u. a. auf die einschlägigen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzrechtes, die Rechtsprechung sowie auf die gutachterlichen Expertisen zu den konkreten Verhältnissen im Stadtgebiet abgestellt.

Auf Grund umfassender inhaltlicher und planungsrechtlicher Bedenken der vom Städtetag NRW zusammengefassten Stellungnahmen der beteiligten Kommunen ist in § 2 Abs. 2 des BauGB-AG nunmehr festgelegt, dass ein pauschaler Abstand nicht zum Tragen kommt, wenn in wirksamen Flächennutzungsplänen eine Darstellung von Konzentrationszonen entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgte.

Das zunächst beabsichtigte Mindestabstandsmaß von 720 m hätte in Bielefeld auf Grund der gegebenen Kleinflächigkeit der im Stadtgebiet ausgewiesenen insgesamt fünf Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie bei einzelnen Flächen zu einer deutlichen Einschränkung des ausschöpfbaren Flächenpotenzials geführt.

Im Fall der Konzentrationszone in Heepen-Brönnighausen wäre beispielsweise ein Flächenpotenzial von lediglich ca. 25 % für die Windenergienutzung verblieben; sämtliche hier heute bereits bestehenden Windenergieanlagen hätten innerhalb des 720 m Abstandes gelegen. Ein Repowering wäre im Bereich von Altanlagen damit ausgeschlossen worden.

Im Fall der Konzentrationszone im Westen von Jöllenbeck hätte sich deren Ausschöpfbarkeit um etwa 1/3 des bisher bestehenden Flächenpotenzials reduziert.

In der Folge wäre die gesetzlich geforderte Umsetzbarkeit bzw. Vollziehbarkeit des Flächennutzungsplanes in Bielefeld nicht mehr gesichert und ggf. eine Neuplanung erforderlich geworden.

Daher wurde in der Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Gesetzgebungsverfahren u. a. auf die heute bereits bestehenden einschlägigen rechtlichen Regelungen zur Steuerung der Windenergie abgestellt und grundsätzliche planungsrechtliche Bedenken erhoben.

Mit dem nunmehr vom Landtag NRW verabschiedeten sowie in Kraft

getretenen „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW“ werden die Belange der Stadt Bielefeld nicht unmittelbar berührt.

In Bielefeld ergeben sich im Bereich der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie keine Einschränkungen; auch ein Repowering älterer Windenergieanlagen ist innerhalb der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 2.3 Mitteilung Absage "ohne auto mobil"

Das Amt für Verkehr teilt folgendes mit:

Die für den 19. September 2021 geplante Veranstaltung „ohne auto mobil“ kann leider nicht stattfinden.

Unter anderem liegt es daran, dass der Landesbetrieb Straßen.NRW an diesem Tag einer Sperrung der B61 zwischen Herford und Bielefeld für den motorisierten Verkehr nicht zustimmt. Als Begründung nennt der Landesbetrieb Straßenbauarbeiten an den Umleitungsstrecken L 778 Elverdisser Straße, der L 923 Laarer Straße und der L 543 Diebrocker Straße. Ohne die Zustimmung von Straßen.NRW kann deshalb die verkehrsrechtliche Erlaubnis zur Sperrung der B 61 (auf Herforder Stadtgebiet) nicht erteilt werden.

Auf Bielefelder Stadtgebiet stehen für notwendige Sicherheitseinrichtungen pandemiebedingt aktuell keine Einsatzkräfte zur Verfügung, um die Veranstaltung entsprechend durchzuführen. Zudem würde dies einen wesentlich höheren Aufwand und Kosten verursachen. Eine beschränkte Veranstaltung wird von Seiten des Amtes für Verkehr auch nicht für zielführend eingeschätzt, da sich das bestehende Konzept in den letzten Jahren absolut bewährt hat. Die bisherigen Planungsleistungen von Bielefeld Marketing werden nun entsprechend abgerechnet und von den eingestellten Eigenmitteln finanziert. Die Planungen wurden vorausschauend reduziert gehalten. Die genehmigten Fördermittel in Höhe von 42.500 € müssen vollständig zurückgegeben werden.

Die Stadt Bielefeld plant im Jahr 2022, voraussichtlich im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche, einen Aktionstag. Es wird angestrebt diesen mit Herford und Gütersloh gemeinsam durchzuführen.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 2.4 Mitteilung Sachstand Jahnplatz-Umbau

Das Amt für Verkehr teilt folgendes mit:

Hauptauftrag Straßenbau und Freianlagen

Zu Beginn der Sommerferien im Juni 2021 wurde planmäßig die zweite Hauptbauphase mit Inbetriebnahme der bereits fertiggestellten Haltestelle vor Cafe Europa/Riemeier auf der Südseite erreicht. Die Busumleitung über den Niederwall und Körnerstraße konnte somit aufgehoben werden. Der Schwerpunkt der Arbeiten verlagerte sich damit auf den zentralen Platzbereich mit der Alcina-Uhr. Das Versetzen der Uhr um wenige Meter verlief problemlos und stellte einen weiteren sichtbaren Meilenstein des Projektfortschritts dar.

Anfang September 2021 wurden die letzten großen Betonfundamente fertiggestellt, die später die Masten für das Beleuchtungssystem aufnehmen werden. Auch die Fundamente für das zweite neue Haltestellendach auf der Nordseite sind bereits fertiggestellt, was eine wichtige Voraussetzung für die sich nun anschließenden Pflasterarbeiten darstellt.

Die noch fehlenden Abschnitte der Betonfahrbahnen für die späteren Busspuren sollen bis Mitte Oktober 2021 fertiggestellt sein. Auf diesen soll anschließend der Verkehr geführt werden, um die noch fehlenden Asphalt-Fahrbahnen sowie die Mittelinsel im Bereich der Haupt-Fußgängerquerung herstellen zu können.

Verkehrsführung

Die Verkehrsführung bewährt sich auch in der zweiten Bauphase wieder. Zielsetzung aller Überlegungen ist dabei auch immer, die Erreichbarkeit der Anlieger sowie Kunden- und Lieferverkehr so gut es geht aufrecht zu erhalten. Auch werden nach Möglichkeit bereits fertiggestellte Teilflächen wieder für den Fußgängerverkehr freigegeben.

Stadtmöblierung und Beleuchtung

Die Ausschreibungsunterlagen für die Stadtmöblierung wurden zwischenzeitlich fertiggestellt und mit den Beteiligten von moBiel und Umweltbetrieb abgestimmt. Gleiches gilt auch für die neuen Bäume und Vegetationsflächen.

Für das zukünftige Beleuchtungssystem konnte zwischenzeitlich ein Hersteller für die vorgesehenen Sonderanfertigungen der Sonderleuchten beauftragt werden. Aktuell werden diese Leuchten nach den Vorgaben des Entwurfs technisch entwickelt und letzte Details abgestimmt. Diese Leuchten werden an einer flächenhaften Seilverspannung aus Edelstahlseilen befestigt werden, welches wiederum durch sieben Stahlmasten sowie zahlreiche Wandanker an den umliegenden Gebäuden befestigt, den Platz in ca. 12 Meter Höhe überspannen wird.

Bisherige Bilanz

Die Arbeiten des Tiefbaus liegen voll im Zeitplan. Die Verzögerungen bei der Erstellung der neuen Haltestellendächer konnte durch eine flexible Anpassung des Bauablaufes mit Einschub einer Zwischenbauphase kompensiert werden. Die Arbeiten am Natursteinpflaster haben von den eingeleiteten Beschleunigungsmaßnahmen sowie von der günstigen Witterung im Sommer 2021 profitiert.

Der Abschluss zum 30.06.2022 wird nicht in Frage gestellt.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 2.5 Mitteilung zum Prüfauftrag Berücksichtigung RVK und EFA auf Detmolder Straße

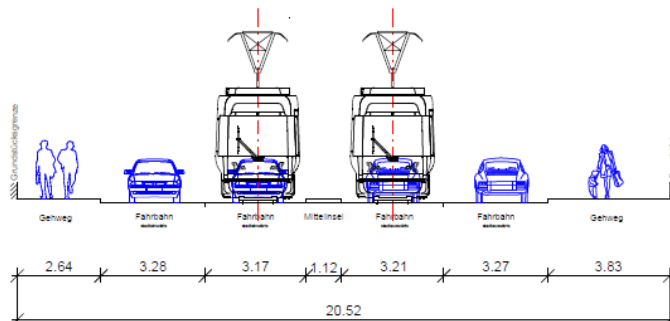
Das Amt für Verkehr teilt folgendes mit:

Das Amt für Verkehr teilt zum Prüfauftrag „Berücksichtigung der Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen und der Vorgaben des Radverkehrskonzepts zwischen den Kreuzungen Teutoburger Straße und Landgericht“ (Punkt 3 des Beschlusses zur Vorlage mit der Drucksachennummer 10923/2014-2020) mit:

Um auf der Detmolder Straße im Bereich zwischen den Kreuzungen Niederwall (Landgericht) und Teutoburger Straße ausreichend dimensionierte Flächen für den Fuß- und Radverkehr zu ermöglichen, müsste aufgrund der durch die angrenzende Bebauung begrenzte Verkehrsraum neu aufgeteilt werden. Für den Radverkehr werden gemäß des Radverkehrskonzeptes (Haupttroute Kategorie I) Hochbordradwege vorgesehen und für den Fußverkehr möglichst breite Gehwege. Um diese Verbesserungen für Fußgänger und Radfahrer zu erreichen, müsste aufgrund der begrenzten zur Verfügung stehenden Fläche auf jeweils einen Fahrstreifen für den Individualverkehr pro Richtung verzichtet werden. Ein beispielhafter Querschnitt würde wie folgt aussehen:

Querschnitt 9, Detmolder Str. 45

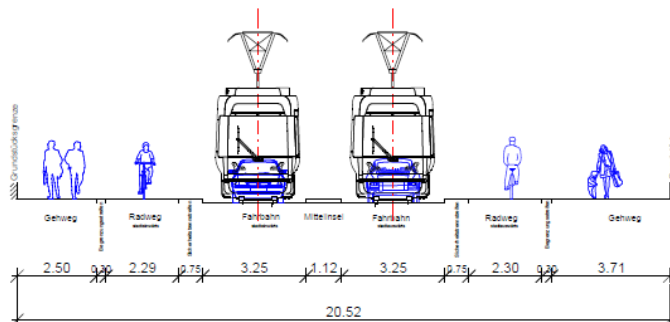
Blickrichtung stadtauswärts



Bestand

Querschnitt 9, Detmolder Str. 45

Blickrichtung stadtauswärts



Vorplanung

Im weiteren Prozess wurde untersucht, ob ein solcher Querschnitt technisch umsetzbar ist, auch mit Blick auf die Trassierung der Stadtbahn.

Durch diese Prüfung hat sich gezeigt, dass eine grundsätzliche Machbarkeit unter Berücksichtigung der o. g. Empfehlungen/ Vorgaben sowie auch hinsichtlich der Trassierung und der Mindestradien für die Hochbahnsteige gegeben ist.

Durch die Änderung des Querschnittes würde jedoch Verkehr in umliegende Straßen verdrängt. Das Verkehrsmodell der Stadt Bielefeld hat gezeigt, dass bis zu 10.000 Fahrzeuge pro Tag weniger die Detmolder Straße im umgestalteten Abschnitt befahren würden. Diese würden in die Wohnstraßen nördlich und südlich der Detmolder Straße verdrängt, aber auch auf die August-Bebel-Straße, Teutoburger Straße, Herforder Straße sowie Eckendorfer Straße.

Trotz der Verdrängungswirkung würde auf dieser Strecke gemäß Verkehrsmodell eine Belastung von 10.400 bis 14.400 Kfz pro 24 Stunden und Richtung verbleiben. Das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) unterscheidet in sechs Qualitätsstufen des Verkehrsabflusses (A - F). Bei den ermittelten Belastungen ergibt die Berechnung nach HBS die Qualitätsstufe F, die Strecke ist demnach überlastet und es kommt zu Rückstau. Da sich der MIV und die Stadtbahn den einen verbleibenden Fahrsteifen teilen müssten, würde die Stadtbahn ebenfalls durch den Rückstau behindert.

Durch die Einspurigkeit wird der Stadtbahnbetrieb wie folgt behindert:

- Bei Stauereignissen, Unfällen, etc. kann der Individualverkehr nicht überholt werden.*
- Das Überholen von zeitweise stehenden Fahrzeugen (wie Müllabfuhr, Paketzusteller, Feuerwehr, Falschparker, etc.) ist ebenfalls nicht möglich.*
- Aufgrund der vielen Zufahrten, Einmündungen und Stellplätze kann die Stadtbahn nicht mehr als Pulkführer fungieren.*

Die aufgezeigten Behinderungen führen zu einer verspäteten Ankunft im Tunnel/ Betriebshof. Dadurch kann der komplette Tunneldurchlauf durcheinandergeraten, welches sich auf das gesamte Stadtbahnnetz auswirkt. Zudem dient die Detmolder Str. als Hauptausfahrtsstrecke der Stadtbahnen vom Betriebshof.

Zu beachten ist ebenfalls, dass der frühere Umbau der Detmolder Straße bereits mit Fördermitteln bezuschusst wurde. Eine (anteilige) Rückzahlung dieser Fördergelder ist nicht auszuschließen.

Insgesamt wird festgestellt, dass eine Berücksichtigung der Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen sowie des Radverkehrskonzeptes grundsätzlich baulich umsetzbar sind. Den Vorteilen für den Fuß- und Radverkehr stehen jedoch erhebliche Nachteile für den ÖPNV sowie für MIV und Anwohner der umliegenden Straßen gegenüber. Besonders die negativen Auswirkungen auf den ÖPNV stehen einer gesamtheitlichen Förderung des Umweltverbundes entgegen.

Die Planungen werden daher mit der bisherigen Variante fortgesetzt, die zuletzt in der Sitzung des StEA am 01.09.2020 vorgestellt wurden. Die Ergebnisse der Entwurfsplanung werden den Gremien zur Beratung vorgelegt und dienen anschließend als Grundlage für das Genehmigungsverfahren.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 2.6

Mitteilung zur Beschlussvorlage „Umsetzung der Mobilitätsstrategie, hier: Teilnahme am Förderprogramm Klimaschutz 2030 zur Förderung des ÖPNV“ (Dr.-Nr. 0863/2020-2025)

Das Amt für Verkehr teilt folgendes mit:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 der Beschlussvorlage „Umsetzung der Mobilitätsstrategie, hier: Teilnahme am Förderprogramm Klimaschutz 2030 zur Förderung des ÖPNV“ (Dr.-Nr. 0863/2020-2025) zugestimmt. Die moBiel GmbH hat auf der Grundlage dieses Beschlusses mit Datum vom 27.03.2021 eine Projektskizze zum BMVI-Förderprogramm „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“ fristgerecht beim Projektträger, dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG), eingereicht. Mit Absageschreiben des BAG vom 13.09.2021 wurde diese Skizze leider nicht positiv beschieden. Insgesamt seien 160 Projektvorschläge beim BAG eingegangen, von denen 12 Projekte eine positive Rückmeldung für die nächste Stufe erhalten haben sollen.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 2.7

Mitteilung des Bauamtes/Untere Denkmalbehörde zur aktuellen Berichterstattung in der Tagespresse zum Quellenhof (Gadderbaum/Bethel) und zur Hammer Mühle

Das Bauamt/Untere Denkmalbehörde teilt folgendes mit:

1. *Quellenhof – Gadderbaum/Bethel*

Im Jahr 2016 erfolgte bereits eine abschlägige Prüfung der Denkmaleigenschaft durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Bielefeld. Das seinerzeitige Fachgutachten des Amtes für Denkmalpflege – Münster (LWL) begründete dies im Wesentlichen mit dem Mangel an bauzeitlicher Bausubstanz in Folge von umfangreichen Umbaumaßnahmen. So sind die heute noch scheinbar vorhandenen Fachwerke zum großen Teil lediglich aufgemalt und besitzen keinen Zeugniswert mehr. Nach aktuell durchgeführter nochmaliger Prüfung wird das vorliegende Gutachten bestätigt. Allerdings wird betont, dass dies keine Freigabe zum Abbruch bedeutet, sondern dass aufgrund seiner Bedeutung für die Ortsgeschichte als Keimzelle von Bethel dieses Gebäude als besonders erhaltenswerte Bausubstanz eingestuft wird und für deren Erhalt – auch unterhalb

der Schwelle des Denkmalschutzes – ein öffentliches Interesse besteht.

2. **Hammer Mühle**

Aufgrund einer Anfrage in der Bezirksvertretung Mitte wird die Untere Denkmalbehörde gemeinsam mit dem Amt für Denkmalpflege – Münster (LWL) kurzfristig eine Denkmalwertprüfung des Gebäudes der Hammer Mühle durchführen. Hierzu beabsichtigen beide Behörden noch in dieser Woche eine Ortsbesichtigung durchzuführen, um sich ein Bild über die bestehende Bausubstanz und insbesondere über die Inneneinrichtungen der Gaststätte zu machen. Dies bildet die Grundlage für eine sich anschließende Auswertung von Zeitdokumenten und historischen Fotos sowie den zahlreichen eingehenden Hinweisen aus der Bevölkerung. Über das Ergebnis wird die Untere Denkmalbehörde berichten.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 2.8

Mitteilung des Bauamtes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ S 48 „Einzelhandel Windelsbleicher Straße/ Friedrichsdorfer Straße“ und 248. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel Breipohl's Hof“

Das Bauamt teilt folgendes mit:

Nachdem für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ S 48 der Aufstellungsbeschluss bereits 2018 und der Entwurfsbeschluss 2019 durch die BV Senne und den Stadtentwicklungsausschuss (StEA) gefasst wurden, sollte im Januar 2021 der Satzungsbeschluss erwirkt werden. Hinsichtlich der ursprünglichen Satzungsfassung wurde seitens der Gremien (BV Senne und StEA) die Forderung nach der Integration von Wohnnutzungen in die Planung erhoben. Dieser Forderung wurde mit dem 2. Entwurf der 1. Änderung „Einzelhandel Windelsbleicher Straße/ Friedrichsdorfer Straße“ des Bebauungsplanes Nr. I/S 48 „Breipohl's Hof“ entsprochen. Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ S 48 „Einzelhandel Windelsbleicher Straße/ Friedrichsdorfer Straße“ und 248. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel Breipohl's Hof“ soll nun in der Sitzung der BV Senne am 07.10.2021 beraten werden. Der ordentliche Sitzungstermin des Stadtentwicklungsausschusses ist am 02.11.2021.

Aufgrund der erheblichen Verzögerung durch die Ausarbeitung des 2. Entwurfes und die damit einhergehende 2. Offenlage sowie der schwierigen baukonjunkturellen Lage, führt dies zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen des Investors. Um weiteren wirtschaftlichen Schaden des Investors abzuwenden, soll für die beiden geplanten Vorhaben zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (REWE) mit Wohnungen im Obergeschoss an der Windelsbleicher Straße 210a (Az.: 21-01093) sowie für

die Errichtung eines gewerblichen Gebäudes (Sparkasse) an der Friedrichsdorfer Straße 2 (Az.: 20-02603) eine Genehmigung auf Grundlage des § 33 BauGB erteilt werden.

Gemäß § 33 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden ist (formelle Planreife) und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht (materielle Planreife). Die Erschließung muss gesichert sein. Zudem hat der Antragssteller die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anzuerkennen.

Sowohl die materielle, als auch die formelle Planreife sind im vorliegenden Bebauungsplanverfahren erreicht. Die Beteiligung der Behörden und TöB sowie der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf ist bereits abgeschlossen und die Stellungnahmen wurden abgewogen. Es haben sich lediglich redaktionelle Änderungen ergeben.

Da die auf dem Einzelhandel geplanten 8 Wohneinheiten (WE) nicht den Förderbestimmungen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau entsprechen, hat sich der Investor bereit erklärt mindestens 4 WE (50%) preisreduziert, analog zu den Bedingungen des geförderten Wohnungsbaus, anzubieten. Die Abweichung vom Ratsbeschluss hinsichtlich der 25%-Quote für den öffentlich geförderten Wohnungsbau wurde am 09.09.21 der BV Senne im nicht öffentlichen Teil vorgestellt. Der Umgang mit dem Thema wird seitens der BV mehrheitlich mitgetragen.

Die Verwaltung bittet den Stadtentwicklungsausschuss aus vorgenannten Gründen um die Durchführung einer Sondersitzung.

Herr Moss bittet um die Durchführung einer Sondersitzung des Stadtentwicklungsausschusses im Oktober 2021, so dass die Baumaßnahme noch in diesem Jahr starten kann.

Herr Strothmann erklärt, dass eine Sondersitzung in den Herbstferien erfolgen könne. Der genaue Termin wird noch abgestimmt. Eine Einladung wird dann fristgerecht zugesandt.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 3 Anfragen

Zu Punkt 3.1 Erbbaurecht-Situation in Bielefeld (Anfrage Bürgernähe vom 27.06.2021)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1948/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Welche Vor- und Nachteile sieht die Verwaltung bei der Vergabe von durch die Stadt Bielefeld erworbene oder bereits im Besitz der Stadt befindliche Grundstücke in Erbpacht?

Zusatzfrage 1: *Wie lässt sich eine Erbpachtstrategie mit der Baulandstrategie verbinden?*

Zusatzfrage 2: *Wie viele Grundstücke wird oder hat die Stadt Bielefeld bereits zu welchem Erbbauzins in Erbpacht vergeben?*

Das Dezernat 4 antwortet wie folgt:

Aus Sicht der Verwaltung gibt es für die Vergabe von Erbbaurechten für die Erbbauberechtigten den Vorteil, dass kein Kaufpreis für ein Grundstück sofort gezahlt werden muss, sondern während der Dauer des Erbpachtverhältnisses lediglich Erbbauzinsen. Aus Kontakten mit Erbbauberechtigten sind in der Vergangenheit jedoch regelmäßig Nachteile von bestehenden Erbbaurechten gegenüber dem Eigentum an Grundstücken an die Verwaltung herangetragen worden, die die Erbbauberechtigten durch den Erwerb der Grundstücke lösen wollten. Dies sind insbesondere größere Schwierigkeiten bei der Beleihung von Erbbaugrundstücken, einem niedrigeren Wert der Immobilie gegenüber Immobilien auf Eigentumsgrundstücken, sowie das Erfordernis einer Zustimmung des Erbbaurechtsgebers beispielsweise bei Finanzierungen, Verkäufen oder Umbaumaßnahmen. Diese Nachteile treten mit abnehmender Restlaufzeit des Erbbaurechtes immer deutlicher zutage.

Antwort zur Zusatzfrage 1:

Wie lässt sich eine Erbpachtstrategie mit der Baulandstrategie verbinden? Die Finanzierungsmechanik der Baulandstrategie bedeutet für die BBVG, dass eingesetzte Mittel (Vorfinanzierung) am Ende des jeweiligen Vorhabens wieder herauskommen müssen, um sie revolvierend wieder für neue Projekte einsetzen zu können. Insoweit ist die BBVG nicht darauf ausgerichtet, dauerhaft Wohnbauimmobilien im Bestand zu halten. Dabei ist auch der Aufwand der administrativen Verwaltung von Erbbaurechten nicht zu unterschätzen.

Antwort zur Zusatzfrage 2:

Wie viele Erbbaugrundstücke wird oder hat die Stadt Bielefeld bereits zu welchem Erbbauzins in Erbpacht vergeben? Antwort: Der ISB betreut zurzeit 115 Erbbau- bzw. Untererbbaurechte und es werden für das laufende Jahr Zahlungen in Höhe von rund 1.055.000€ erwartet

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 3.2

Bau einer Reithalle an der Brockhagener Straße 285
Anfrage vom 10.09.2021, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2395/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Auf einer über 30.000 m² großen Fläche an der Brockhagener Straße 285 wird eine Reithalle samt zugehöriger Anlagen (Bergehalle, Longierhalle, Bewegungshalle mit Aufenthaltsräumen, Büro + Pferdestall) im LSG gebaut. Diesem Vorgehen hat der Naturschutzbeirat unter den „Kleinen Fällen“ als „Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes“ zugestimmt – unter dem Vorbehalt der vollständigen Kompensation.

Ausnahmen, um überhaupt im Landschaftsschutzgebiet bauen zu dürfen, können nur mit der Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe begründet werden und müssen als solche zwingend dem Betriebszweck dienen. Dieser ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich.

Auf welcher Rechtsgrundlage ist die Baugenehmigung für die Reithalle samt zugehöriger Anlagen erteilt worden?

Zusatzfragen:

- 1. Sollte die Baugenehmigung gemäß § 35, Abs. 1 BauGB (landwirtschaftlichen Privilegierung) erteilt worden sein: Inwiefern dient die Reithalle dem landwirtschaftlichen Erwerbszweck des dortigen landwirtschaftlichen Betriebes?*
- 2. Welche Kompensationsmaßnahmen sind für das Bauvorhaben vorgesehen, bzw. inwieweit wurden diese mit dem Naturschutzbeirat abgestimmt?*

Das Bauamt antwortet wie folgt:

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des genehmigten Vorhabens ergibt sich aus § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Antwort zur 1. Zusatzfrage:

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Pensionspferdehaltung als Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB zu qualifizieren, soweit das Futter für die Tiere überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Es genügt, dass ausreichend landwirtschaftliche Flächen zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, auf denen überwiegend Futter erzeugt wird. Auf die Verfütterung des selbst erzeugten Futters an die gehaltenen Tiere kommt es dagegen nicht an. Allerdings müssen die zum Betrieb gehörenden Flächen zur Futtererzeugung auch tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Antragstellerin hat gutachterlich die Wirtschaftlichkeit des geplanten landwirtschaftlichen Pensionspferdebetriebs dargelegt. Der Nachweis der Flächengrundlage wurde geführt. Der Betrieb versteht sich als Neugründung.

Antwort zur 2. Zusatzfrage:

Bestandteil der Baugenehmigung ist auch ein landschaftspflegerischer Begleitplan. Zusätzlich zu den dort aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind 24 großkronige, standortgerechte und heimische Laubbäume als Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10/12 cm zu pflanzen. Vor Abbruch sind die Nebengebäude durch fachkundige Personen auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Arten, z.B. Fledermäuse und Vögel, zu überprüfen. Sofern Arten gefunden werden, ist unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren, die Abbrucharbeiten sind einzustellen. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind in der nächstmöglichen Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen herzustellen, der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme anzuzeigen und auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind unaufgefordert zeitnah zu ersetzen.

Die Kompensationsmaßnahmen wurden im Einvernehmen mit dem Umweltamt benannt.

Die Naturschutzbehörde hat der Vorsitzenden des Naturschutzbeirates am 17.06.2021 den Bauantrag und den Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgestellt. Im Ergebnis wurde dem Antrag unter vollständiger Kompensation zugestimmt.

Herr Hofmann erklärt, dass die Beantwortung der Anfrage unbefriedigend sei. Es werden weitere Details zur artgerechten Tierhaltung und zum Ausgleich der Grünfläche gewünscht.

Herr Moss erklärt, dass für das gesamte Bauvorhaben Gutachten erstellt wurden und es sich um einen privilegierten Betrieb handelt. Zu diesem Bauvorhaben ist mittlerweile eine Klage beim Verwaltungsgericht anhängig und es läuft ein Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren bei der Bezirksregierung. Diese beiden Verfahren sollten abgewartet werden.

Herr Hofmann fragt nach, ob aus Sicht der Verwaltung keine Grundlage für die erheblichen Gegenwände der Zivilgesellschaft gesehen werde.

Herr Moss erklärt, dass die Baugenehmigung nicht erteilt worden wäre, wenn Zweifel dazu bestehen würden.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 3.3

Aktualisierung der Daten der Potentialanalyse zur Linie 3, Anfrage vom 13.09.2021, DIE LINKE

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2396/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Wurden die Daten der Potentialanalyse (moBiel 2030) mittlerweile aktualisiert, insbesondere durch Hinzufügung der Pendler-Zahlen aus Richtung Spenge/Enger?

Begründung:

In den Nahverkehrsplan wurde die Verlängerung der Linie 3 nach Jöllenbeck aufgenommen. Dazu notwendig ist auch die Aktualisierung der möglichen Potentiale.

Das Amt für Verkehr antwortet wie folgt:

Die Verwaltung sieht in einer Verlängerung der Stadtbahnlinie 3 von Babenhausen-Süd bis Jöllenbeck großes Potential und hat eine mögliche Trasse in das Visionsszenario des NVP mit aufgenommen. Weitere Untersuchungen werden erfolgen, sobald der NVP politisch beschlossen und durch die Bezirksregierung genehmigt ist. Es ist derzeit geplant mit der detaillierten Bearbeitung einer Machbarkeitsstudie nach finalem politischen Beschluss der Machbarkeitsstudie der Stadtbahnverlängerung nach Hillegossen zu starten. Die politischen Gremien werden entsprechend informiert.

Herr Vollmer weist darauf hin, dass aktualisierte Zahlen benötigt werden, damit eine Planung erfolgen kann.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 3.4

Schillinggelände (Bebauungsplan I/ST50 1.Ae), Anfrage vom 13.09.2021, DIE LINKE

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2397/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Wie sieht der Zeitplan zur Anpassung der Erschließungssituation auf dem Schilling-Gelände aus (Bebauungsplan I/ST50 1.Ae)?

Zusatzfrage: Was ist aus der Klageandrohung durch StraßenNRW geworden und ist der Bebauungsplan I/ST50 nun rechtskräftig?

Begründung:

Da es sich bei der 1.Änderung zum Bebauungsplan Schilling-Gelände nur um Anpassungen der Erschließungssituation handelt, sollte mittlerweile ein Zeitplan darstellbar sein. Die dort vorhandenen Baufenster werden dringend benötigt

Das Bauamt antwortet wie folgt:

Nachdem der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ im Januar 2021 durch die BV Sennestadt und im April 2021 durch den StEA gefasst wurde, wurde am 16.09.2021 durch die BV Sennestadt der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gefasst und wird dem StEA in der heutigen Sitzung vorgelegt.

Im Anschluss an den Beschluss durch den StEA findet die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie der Öffentlichkeit statt. Danach sind ggf. notwendige Gutachten sowie Abstimmungen mit den Fachämtern und Behörden vorzunehmen. Sofern dies ohne große Zeitverzögerungen möglich ist, könnte ggf. im Frühjahr 2022 der Entwurfsbeschluss gefasst werden.

Auch im Anschluss an den Entwurf erfolgt eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2. Die Planung liegt mindestens für die Dauer eines Monats aus. Wenn die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt ist, kann die Satzungsfassung für Herbst 2022 prognostiziert werden.

Der Normkontrollantrag ist fristwährend durch Straßen.NRW eingegangen. Auf Grund des in Aufstellung befindlichen Änderungsverfahrens verständigten sich beide Seiten auf ein Ruhen des Normkontrollverfahrens.

Der Bebauungsplan Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ ist mit der Veröffentlichung vom 29.06.2020 rechtskräftig.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 3.5 Urbanes Baugebiet, Anfrage vom 13.09.2021, DIE LINKE

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2398/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

In einem Urbanem Baugebiet, welches nach §6a der Baunutzungsverordnung dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbegebieten dient, sind nach Abs. 2 (5) auch Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke möglich.

Sind damit auch Tagespflege-Einrichtungen bzw. Senioren-Einrichtungen in einem Urbanen Baugebiet möglich?

Das Bauamt antwortet wie folgt:

Senioreneinrichtungen wie z. B. Tagespflegeeinrichtungen sind als „sozialen Zwecken dienende Einrichtungen“ i. S. der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) einzustufen und damit auch in „Urbanen Gebieten“ (MU) generell zulässig. Ob die Steuerung zur Ansiedlung solcher Einrichtungen über

die Ausweisung von MU-Gebieten städtebaulich begründet werden kann, hängt von den jeweiligen standortbezogenen Voraussetzungen ab.

Mit der Baurechtsnovelle 2017 wurde die Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ (MU) als § 6a in die Baunutzungsverordnung (Bau NVO) aufgenommen. Damit verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Innenentwicklung in Bezug auf nutzungsgemischte Quartiere zu fördern. Um die gewünschte wohnverträgliche Nutzungsmischung von Wohnen, Gewerbe, sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen zu erreichen, werden geeignete Flächen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial für dieses Nebeneinander hinsichtlich ihrer Größe und Lage benötigt. Hier können z. B. Brachen, Freiflächen und Leerstände in innerstädtischen Quartieren mit entsprechender Infrastrukturanbindung gute Voraussetzungen für „Urbane Gebiete“ offerieren, da auch der Aspekt der „kurzen Wege“ ein wichtiges Kriterium darstellt.

Unzulässig wäre die Ausweisung von MU-Gebieten, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. wenn die Festsetzung nur „vorgeschoben“ wird, um bestimmte Nutzungen zu ermöglichen, die planungsrechtlich sonst nicht umsetzbar wären oder um Vorgaben bestimmter Immissionswerte zu umgehen.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 3.6

Anfrage neues Taubenhaus am Jahnplatz/Niederwall, Anfrage vom 13.09.2021, FDP

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2412/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Welche genaue Zielsetzung, z.B. Verringerung der Anzahl der Tauben um x Prozent bzw. Anzahl, steckt hinter dem Konzept und bis wann und wie dauerhaft erwartet man, dass die geplanten Maßnahmen die Zielsetzung erfüllen werden?

Zusatzfrage 1: Ist auch eine Kampagne zur Senkung der Wildfütterungen geplant und wird es ein offizielles Fütterungsverbot geben?

Zusatzfrage 2: Welcher „Anflug“-Bereich wäre bei einem Taubenhaus hinter dem Pizza-Hut durch Kot betroffen?

Das Amt für Verkehr antwortet wie folgt:

Es soll eine gezielte Kontrolle und Reduzierung des Tauben- Bestandes im Einklang mit dem Tierschutzgesetz durchgeführt werden. Es soll jährlich ein gezielter Austausch von 800- 1000 Taubeneiern erfolgen, um den Bestand nachhaltig zu reduzieren.

Antwort zur Zusatzfrage 1:

*Das bisherige gezielte Anfüttern am Niederwall durch den Tierschutzverein dient dazu, die Tauben schon jetzt auf den möglichen Standort zu konditionieren. Die Bürger*innen sollten aufgefordert werden, im Umkreis von 300 m um den neuen Standort nicht zu füttern, um für die Tauben eine klare Strategie erkennbar zu machen. Grundsätzlich zeigen die Erfahrungen, dass auch ein Fütterungsverbot den Bestand nicht signifikant reduziert.*

Antwort zur Zusatzfrage 2:

Durch die Konzentration der Taubenpopulation an einem möglichen künftigen Taubenhaus könnte eine gezielte Reinigung und Beseitigung von ca. 2,5 m³ Taubenkot jährlich erfolgen. Der Standort soll so gewählt werden, dass im Anflugbereich keine unmittelbare Außen- Gastronomie- oder Sitzbankbereiche liegen.

Hinweis:

Sobald die Frage des möglichen Fahrradparkhauses im Keller des ehemaligen Opitz- Gebäudes geklärt ist, soll eine umfassende Beschlussvorlage zum Taubenhaus mit weitergehenden Hintergrundinformationen vorgelegt werden.

Herr Seifert erklärt, dass die Beantwortung der Anfrage unzureichend sei, da nach konkreten Zielen gefragt wurde und nicht nach den Maßnahmen.

Herr Moss erklärt, dass nicht vorhergesagt werden kann wie viele Eier ausgetauscht werden. Im Bereich des Bahnhofes gibt es bereits ein Taubenhaus, dort ist es ein umgebauter Bauwagen. Am Jahnplatz soll etwas Entsprechendes errichtet werden. Dazu werden die Tauben auch schon angefüttert. Das Ziel dieser Maßnahme ist eine Geburtenkontrolle der Tauben durch Austausch der Eier mit Gipseiern. Diese Maßnahme ist zwingend erforderlich für eine Taubenkontrolle in der Innenstadt.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 3.7

Baulandstrategie: Anzahl Grundstücksverkäufe und Baugenehmigungen, Anfrage vom 14.09.2021, FDP

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2413/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Wie viele Grundstücksverkäufe und Baugenehmigungen sind bisher auf der Grundlage der am 11.07.2019 beschlossenen Baulandstrategie erfolgt bzw. erteilt worden?

1. Zusatzfrage: *Wie viele Bewerber gab es durchschnittlich auf die angebotenen Grundstücke?*

2. Zusatzfrage: *Nach welchen Kriterien sind die Grundstücke vergeben*

worden?

Das Bauamt antwortet wie folgt:

Bislang sind noch keine Grundstücksverkäufe seitens der BBVG erfolgt. Die BBVG fokussiert aktuell zusammen mit dem PM Baulandstrategie Akquise und Grunderwerb von Flächen für neues Bauland. Ebenfalls wurden noch keine Baugenehmigungen seitens des Bauamtes auf Grundlage der „Baulandstrategie“ erteilt. Hier ist grundlegend anzumerken, dass Baugenehmigungen nicht auf Grundlage der am 11.07.2019 beschlossenen Baulandstrategie erteilt werden, sondern auf Grundlage des geltenden Planungsrechtes gemäß BauGB und in Kombination mit der jeweils aktuell geltenden Landesbauordnung, BauO NRW.

Antwort zur 1. Zusatzfrage:

Da die Richtlinie aktuell zum Beschluss vorliegt, kann hier keine Antwort erfolgen.

Antwort zur 2. Zusatzfrage:

Da die Richtlinie aktuell zum Beschluss vorliegt, kann hier keine Antwort erfolgen.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 3.8

Planungen Emil-Groß-Platz, Anfrage vom 14.09.2021, DIE LINKE

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2414/2020-2025

Der Text der Anfrage lautet:

Seit mindestens Anfang 2019 wurde die verkehrliche Situation des Emil-Groß-Platzes in den städtischen Gremien thematisiert. Es gab dazu auch mehrere Überlegungen mit unterschiedlichen Varianten. Die letzte Information bezog sich auf den Hinweis, dass der Emil-Groß-Platz erst nach der Fertigstellung des Jahnplatzes in Angriff genommen werden könne. Mittlerweile hat der Nutzungsgrad der Außengastronomie wieder deutlich zugenommen und das Konfliktpotential (Autoverkehr) nimmt wieder zu.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

Wie sieht der Zeitplan für die Umgestaltung des Emil-Groß-Platzes aus, wobei die Planungen selber nicht abhängig von der Fertigstellung des Jahnplatzes sind?

Zusatzfrage: Sieht die Verwaltung die Notwendigkeit eines präzisierenden politischen Beschlusses?

Das Amt für Verkehr antwortet wie folgt:

Die Verwaltung hat nach einem entsprechenden Beschluss der BV Mitte vom 02.05.2019 (Drucksachennummer 8499/2014-2020) die vorgestellte Verkehrsführung den Wünschen angepasst und im Oktober 2019 eine Anliegerveranstaltung abgehalten. Aufgrund des damals bevorstehenden Jahnplatzumbaus wurden diese Planungen erst einmal nicht intensiv weiterverfolgt. Geplant war die Aufnahme der konkreten Planung mit Beendigung der Jahnplatzbaumaßnahme.

Durch den zunehmenden wiederholten quartiersfremden Verkehr im Bereich des Emil-Groß-Platzes sieht die Verwaltung jedoch großen Handlungsdruck, um noch während des Jahnplatzumbaus eine provisorische Umgestaltung des Emil-Groß-Platzes voranzutreiben. Derzeit erarbeitet das Amt für Verkehr eine provisorische Planung, so dass im besten Fall bis Ende September eine umsetzungsfertige Planung besteht.

Parallel dazu wird die straßenräumliche Planung gemäß der vorgestellten Variante und der Optimierungsvorschläge seitens der Anlieger angegangen, so dass voraussichtlich in 2022 eine bauliche Umsetzung und damit eine dauerhafte Beruhigung und Vermeidung quartiersfremder Verkehre entstehen kann. Sobald die Vorplanung final erarbeitet ist, wird sie der Politik zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 4 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnungen

Zu Punkt 4.1 Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2030 – hier: mIV-Konzept – Teilkonzept für den ruhenden Verkehr in der zentralen Innenstadt Bielefelds (Emissionsfreie Innenstadt)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1511/2020-2025

1. Lesung -

-.-.-

Zu Punkt 5 Anträge

**Zu Punkt 5.1
und 5.1.1**

**Errichtung einer ausgeschilderten, öffentlichen Toiletten am
Jahnplatz (Antrag von Herrn Scholten vom 01.06.2021 und Be-
schluss des Seniorenrates vom 16.06.2021)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1774/2020-2025, 1774/2020-2025/1

Herr Scholten weist darauf hin, dass es sich bei der Bereitstellung von öffentlichen Toiletten um einen Gegenstand der Daseinsvorsorge handelt und die Kommune sich darum zu kümmern habe.

Herr Langeworth stimmt Herrn Scholten zu und weist darauf hin, dass es bei der Stadtbahnhaltestelle „Jahnplatz“ eine öffentliche Toilette gibt und in Betracht gezogen werden müsse, ob diese öffentliche Toilette modernisiert werden könnte.

Herr Gugat stimmt ebenfalls dem Bedarf einer öffentlichen Toilette am Jahnplatz zu. Jedoch solle eventuell ein unterirdischer Standort in Betracht gezogen werden oder die Errichtung im Kontext mit dem Taubenhaus geprüft werden.

Herr Vollmer weist ebenfalls darauf hin, dass es am Jahnplatz in einem Zwischengeschoß eine öffentliche Toilette gebe. Es müsse geprüft werden, ob diese Toilette modernisiert werden kann. Zusätzlich müsste diese dann auch gut ausgeschildert werden. Dazu stellt Herr Vollmer folgenden Ergänzungsantrag:

„Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die auf der Zwischenebene befindliche Toilette modernisiert werden kann. Dazu ist ein Ausschilderungskonzept auch auf dem Jahnplatz zu erarbeiten. Das Ergebnis ist dem Seniorenrat vorzustellen und mit ihm abzustimmen.“

Herr Seifert findet es beschämend, dass sich nicht um die Errichtung einer öffentlichen Toilette gekümmert wird. Er ist ebenfalls der Ansicht, dass es sich um eine infrastrukturelle Grundausstattung handelt. Es sollten dabei verschiedene mögliche neue Standorte geprüft werden, aber auch die Modernisierung der vorhandenen Toilette. Die Verbindung der öffentlichen Toilette mit dem Taubenhaus sieht Herr Seifert kritisch.

Frau Rammert weist darauf hin, dass nicht nur Senioren den Bedarf an öffentlichen Toiletten haben, sondern alle Menschen der Stadtgesellschaft. Die Verbindung der öffentlichen Toilette mit dem Taubenhaus könne Frau Rammert sich gut vorstellen, da das Taubenhaus in die Höhe gebaut wird.

Herr Frischemeier fragt nach dem Stand bezüglich des bereits beschlossenen Toilettenkonzeptes nach.

Herr Hofmann sieht es nicht als sinnvoll an, die öffentliche Toilette mit dem Taubenhaus zu verbinden.

Herr Moss erklärt, dass das Toilettenkonzept sich in Arbeit befindet.

Herr Strothmann lässt über die Beschlussvorlage mit den Ergänzungen von Herrn Vollmer abstimmen.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

- 1. Auf Empfehlung des Seniorenrates beschließt der Stadtentwicklungsausschuss, dass im Rahmen der Neugestaltung des zentral gelegenen Jahnplatzes eine hinreichend große, behindertengerechte öffentliche Toilette mit weithin sichtbaren Hinweisschildern errichtet wird.**
- 2. *Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die auf der Zwischenebene befindliche öffentliche Toilette modernisiert werden kann. Dazu ist ein Ausschilerungskonzept auch auf dem Jahnplatz zu erarbeiten. Das Ergebnis ist dem Seniorenrat vorzustellen und mit ihm abzustimmen.***

- abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen -

-.--

Zu Punkt 5.2

Vierspuriger Ausbau der Herforder Straße, Antrag v. 16.09.21, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die Linke

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2444/2020-2025

Herr Frischemeier erklärt, dass ein aktueller Stand bezüglich des Vierspurigen Ausbaus der Herforder Straße gewünscht wird.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt in einem eigenen Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses den aktuellen Planungsstand des vierspurigen Ausbaus der Herforder Straße darzustellen. Dabei sollen die zuletzt beschlossenen Planungen visuell dargestellt werden und der Umsetzungsstand seit dem letzten Beschluss aufgearbeitet werden. Die bekannten Kosten der Planungen sind darzustellen.

Die Darstellung soll aufgegliedert nach den drei relevanten Abschnitten/Projekten dargestellt werden.

- 1) Ausbau der Herforder Straße in der Baulast der Stadt Bielefeld zwischen Baumheide ("Rabenhof") und Milser Krug ("Milser Straße").**

- 2) **Ausbau der Herforder Straße in der Baulast von StraßenNRW zwischen Milser Krug ("Milser Straße") und Brake ("Braker Straße").**
- 3) **Bau eines Radschnellweges zwischen Bielefeld und Herford im Abschnitt zwischen Baumheide und Brake.**

Es soll dazu dargestellt werden, welche Akteure beteiligt sind und welche politischen Beschlussfassungen in Zukunft noch anstehen.

Darüber hinaus muss dargestellt werden, inwieweit insbesondere die Planungen zu Punkt 3 aktuell berücksichtigt sind bzw. was für eine Berücksichtigung politisch beschlossen werden muss. Zu Punkt 1 soll in Form einer Karte eine Information zum Grundstücksankauf gegeben werden.

- mit großer Mehrheit beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 5.3

Dringlichkeitsantrag auf Änderung des Bebauungsplanes III/3/10.01, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2550/2020-2025

Herr Vollmer erklärt, dass es sich bei der Hammer Mühle um ein historisches Gebäude handelt. Es ist die letzte von ursprünglich zwölf existierenden Luttermühlen und diese ist in verschiedenen Konzepten der Stadt zumindest ansatzweise enthalten. So ist es der Endpunkt der Lutterfreilegung und gehört eventuell auch noch in das INSEK-Gebiet nördlicher Innenstadtrand, da der Luttergrünzug die Grenze des INSEK darstellt. Die Hammer Mühle befindet sich in einem Gebiet, dessen Bebauungsplan von 1964 stammt. Da die Anforderungen sich in diesem Gebiet geändert haben, müsse der Bebauungsplan an diese angepasst werden. Weiterhin soll eine Veränderungssperre beschlossen werden, damit ein tragfähiges Konzept für die Zukunft der Hammer Mühle erarbeitet werden kann.

Herr Moss erklärt, dass die Aufstellungsbeschlüsse dem Rat vorbehalten sind und deshalb heute lediglich eine Empfehlung an den Rat ausgesprochen werden könne. Die rechtlichen Rahmenbedingungen könnten dann bis zur Ratssitzung von der Verwaltung geklärt werden. Ausdrücklich zu beachten sei jedoch, dass durch einen entsprechenden Beschluss möglicherweise sog. enteignungsgleiche Eingriffsregelungen in Kraft treten.

Herr Dr. Lange erklärt, dass es wichtig sei eine Rechtsauskunft von der Verwaltung zu erhalten. Er fragt nach, ob die Veränderungssperre befristet ausgestellt werden kann. Wichtig sei auch zu klären, ob durch einen entsprechenden Beschluss in privatrechtliche Bereiche eingegriffen wird. Grundsätzlich sei es aber gut traditionsreiche Lokale und Gebäude zu erhalten.

Frau Rammert bittet darum, auch zu prüfen, ob dort auch ein Überflutungsgebiet besteht. Sie weist weiterhin darauf hin, dass auch die Denkmalschutzbehörde diese Woche das Gebäude noch in Augenschein nehmen wird.

Herr Beck bestätigt, dass das Gebäude diese Woche denkmalrechtlich begutachtet wird.

Herr Seifert erklärt, dass die FDP-Fraktion sich dem Antrag anschließen wird. Er weist allerdings darauf hin, dass das Eigentumsrecht beachtet werden müsse und deshalb keiner verpflichtet werden kann eine Gaststätte in diesem Gebäude zu führen.

Herr Moss erklärt, dass nach dem BauGB die Veränderungssperre grundsätzlich auf zwei Jahre befristet ist, aber auch verlängert werden kann.

Herr Strothmann lässt über den Antrag, eine Empfehlung an den Rat auszusprechen, abstimmen.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld den Bebauungsplan III/3/10.01 zu ändern und für diesen Bebauungsplan eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB festzusetzen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 6

Haushalt 2022

**Zu Punkt 6.1
und 6.1.1**

Haushalts- und Stellenplan 2022 für den Stab des Dezernates 4

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2050/2020-2025, 2050/2020-2025/1

1. Lesung -

Zu Punkt 6.2

Haushaltsplan und Stellenplan 2022 des Bauamtes

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2216/2020-2025

1. Lesung -

-.-.-

Zu Punkt 6.3 Haushaltsplan mit Stellenplan 2022 des Amtes für Verkehr

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2264/2020-2025

1. Lesung -

-.-.-

Zu Punkt 6.4 Haushaltsplan und Stellenplan für 2022 des Amtes für Geoinformation und Kataster

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2276/2020-2025

1. Lesung -

-.-.-

Zu Punkt 7 Aktueller Umsetzungsstand der Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2057/2020-2025

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 8 Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Tempo-30 Zonen und Tempo-30 Strecken

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2294/2020-2025

Herr Vollmer bittet darum das Ergebnis der Informationsvorlage auch den Bezirksvertretungen vorzulegen.

Herr Seifert ist der Ansicht, dass die gewünschte Informationsvorlage nicht erforderlich sei, da die Regelungen zur Errichtung von Tempo-30-Zonen hinlänglich bekannt seien. Er befürchtet, dass durch die Informati-

onsvorlage das Ziel verfolgt werde im ganzen Stadtgebiet Tempo-30 einzuführen. Dies sei jedoch nicht möglich, da die Errichtung von Tempo-30 immer eine Einzelfallprüfung benötige. Deshalb kann der Vorlage nicht zugestimmt werden.

Herr Dr. Lange vermutet ebenfalls, dass die Vorlage dazu dient perspektivisch Tempo-30 stadtweit einzuführen. Durch die flächendeckende Einführung von Tempo-30 würden künstlich Staus produziert werden. Dadurch entstehen mehr Emissionen und die Autofahrer weichen in Wohngebiete aus.

Herr Frischemeier erklärt, dass regelmäßig in den Bezirksvertretungen Anfragen nach den Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Tempo-30-Zonen auftauchen. Deshalb sollen die Rechtsgrundlagen dargestellt werden.

Frau Ostwald ist der Ansicht, dass durch diese Vorlage die Mobilitätsstrategie der Koalition vorangetrieben werden soll, deshalb kann der Vorlage nicht zugestimmt werden.

Herr John erklärt, dass viele Einwohner sich die Einführung von Tempo-30-Zonen in vielen Gebieten wünschen. So sei es auch in der Bezirksvertretung Dornberg gewesen, bei der die Bürger sich nach dem Ausbau der Deppendorfer Straße die Geschwindigkeitsvorgabe von Tempo-30 wünschen.

Herr Gugat bittet darum, dass zukünftig der Tagesordnungspunkt „Jahresunfallkommission“ vor solch einen Tagesordnungspunkt gesetzt werden sollte, da dann eine andere Meinung herrschen würde.

Herr Hofmann weist darauf hin, dass laut Bundesumweltamt die realen Zeitverluste von Tempo-30 gegenüber von Tempo-50 tagsüber bei 2 Sekunden je 100 Meter und nachts bei 0-2 Sekunden je 100 Meter liegen würden, so dass der Verkehrsfluss bei Tempo-30 demzufolge besser sein könne als bei Tempo-50.

Frau Ostwald weist darauf hin, dass Tempo-30 sowohl für die Kraftfahrzeuge als auch für das Fahrverhalten ungünstig seien. Sie befürchtet, dass im nächsten Schritt die Einführung von Tempo-20 folgen wird. Weiterhin handelt es sich bei dem Wunsch der Bürger auf Errichtung von Tempo-30 auf der Deppendorfer Straße lediglich um den Bereich in einer starken S-Kurve, so dass in diesem Bereich diese Geschwindigkeitsbegrenzung auch vertretbar sei, aber nicht für die komplette Straße.

Frau Rammert weist darauf hin, dass auch Unfallschäden bei Tempo-30 geringer ausfallen als bei Tempo-50.

Herr Dr. Lange weist darauf hin, dass viele Pendler mit dem Auto nach Bielefeld kommen, da das Angebot des ÖPNV nicht ausreichend sei, und diese Pendler darauf angewiesen seien, gut durch den Verkehr an ihren Arbeitsplatz zu kommen. Deshalb müssen die Hauptverkehrsstraßen mit einer Geschwindigkeit, die die Straßenverkehrsordnung zulässt, erhalten bleiben, da die Autofahrer sonst auf die Wohngebiete ausweichen werden.

Herr Strothmann lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Informationsvorlage die Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Tempo-30 Zonen sowie die Einrichtung von Tempo-30 an Haupt- und Nebenstraßen darzulegen. Dabei soll insbesondere auch die Einrichtung von Tempo-30 Zonen an Hauptstraßen auf Grund des Lärmschutzes dargestellt werden.

- mit Mehrheit beschlossen -

-.-.-

Amt für Verkehr

Zu Punkt 9

Bericht zur Beratung der Jahresunfallkommission UK 2021-III

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1997/2020-2025

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 10

Temporeduzierung auf 50 km/h an der Wertherstraße vom Kreisverkehr Zehlendorfer Damm bis zur Ampelanlage Höhe Twellbachtal (Beschluss der Bezirksvertretung Dornberg vom 29.04.2021)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1304/2020-2025/1

1. Lesung -

-.-.-

Zu Punkt 11

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Westkampweg von Offenburger Straße bis Kampstraße

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1496/2020-2025

Ohne Aussprache fasst der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Westkampweg von Offenburger Straße bis Kampstraße wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 12

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Dornberger Straße von Kerkebrink bis Westfeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1922/2020-2025

Ohne Aussprache fasst der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Dornberger Straße von Kerkebrink bis Westfeld wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

Zu Punkt 13

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Schelpmilser Weg (Seitenarm) von Krampenweg bis Ausbauende (Wendehammer)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1990/2020-2025

Ohne Aussprache fasst der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Schelpmilser Weg (Seitenarm) von Krampenweg bis Ausbauende (Wendehammer) wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 14

Umsetzung der Mobilitätsstrategie, hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Einrichtung einer Fachstelle Mobilstationen mit dem Verkehrsverbund Ostwestfalen Lippe (VVOWL)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1988/2020-2025

Herr Seifert erklärt, dass die Vorlage ein wichtiger Baustein zur Umsetzung der Verkehrswende sei. Die Kosten für die zusätzliche Stelle im Bielefelder Haushalt werden durch die VVOWL refinanziert. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Refinanzierung durch den VVOWL auch nach 2024 erfolgt.

Herr Strothmann lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Bielefeld schließt mit dem VVOWL den in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Einrichtung einer Fachstelle Mobilstationen ab.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag mit dem VVOWL abzuschließen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 15 und 15.1

Umbau der Jöllenbecker Straße zur Ertüchtigung für den VA-MOS-Einsatz, Herstellung der Barrierefreiheit und Verringerung der funktionalen Mängel für den Rad- und Fußgängerverkehr, Fortführung der Planung und Antrag von den Fraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und Die Linke

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2257/2020-2025, 2551/2020-2025

Die Koalition der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke stellt folgenden Änderungsantrag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

1. Das aktuelle Votum der AG SpuReN, das vor allem auf Positionen der Radverkehrsverbände beruht, wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Grundlagen der Planung (Trennung von MIV und Stadtbahn, Hochbordradweg ohne Absenkungen an allen Kreuzungen und Realisierung bis zum für moBiel aus betrieblichen Gründen notwendigen Zeitpunkt) müssen unangetastet bleiben.

3. Bei der der Vorlage 7522/2014-2020 vom 25.10.2018 beigefügten Planung handelte es sich um ein Vorplanungskonzept. Damit der Stadtentwicklungsausschuss prüfen kann, ob die dazu vom ihm in seiner Sitzung am 04.03.2019 (TOP 4.4 des Protokolls) beschlossenen Vorgaben für eine Genehmigungsplanung umgesetzt worden sind, wird die Verwaltung beauftragt, für die nächste Sitzung den in der aktuellen Vorlage genannten Entwurf der Entwurfs- und Genehmigungsplanung vollständig darzustellen.

4. Zusätzlich soll eine Erweiterung des Planungsraumes bis zu Kreuzung Apfelstraße/Albert-Schweitzer-Straße vorgenommen werden und dieser bei der Darstellung berücksichtigt werden.

5. Zudem sollen bis zur nächsten Sitzung folgende Aspekte bewertet und -wenn möglich schon grafisch- eingearbeitet werden:

a. Fahrstreifenbreiten reduzieren

b. Querungen an der Haltestelle „Auf der Hufe“ (Kreuzung zweier Rad-Haupttrouten Kat. 1 lt. RVK) und nördlich Haus Nr. 291 verbessern

c. Keine Verschwenkungen und Ab-/Auframpungen an Einmündungen und Gehwegüberfahrten

d. Verbesserung der Sichtverhältnisse an diesen Stellen durch Verzicht auf Parkstände; siehe z.B. bei Haus Nr. 280/282/284 und 274/276

e. (Glattes) Basaltpflaster zur Trennung von Geh- und Radwegen: Nicht quer zu Radwegen

f. Gehwegüberfahrten mit großem Höhenunterschied gestalten. Dieser soll für Fahrräder komfortabel zu überwinden sein (schräger Kantstein/Sinusstein/...). Höhenunterschied sowohl zwischen Fahrradweg und Jöllenbecker als auch zwischen Seitenstraße und Fußweg

g. Linksabbiegen für Radverkehr vom Fahrradweg der Jöllenbecker in Nebenstraßen ermöglichen (Aufstellflächen am Fahrradweg, zusätzlich Mittellinien o.Ä.)

h. Situation vor Hausnr. 189/191: Geh-/und Radweg durch Poller schützen oder Autostellplätze links des Fahrradwegs anlegen

i. Linksabbiegen von der Jöllenbecker in Nebenstraßen sowie Kreuzen der Jöllenbecker für Kfz nur an den absolut notwendigen Stellen ermöglichen. Zum Schutz von Fuß- und Radverkehr.

j. Geschwindigkeitsreduzierung an Engstellen des Kfz-Verkehrs

Herr Frischemeier erklärt, dass gewünscht sei den aktuellen Planungsstand in der nächsten Sitzung präsentiert zu bekommen. Wichtig sei, dass die Planungsgrundlagen weiterhin beibehalten werden und der Autoverkehr nicht auf die Stadtbahngleise verschoben werde.

Herr Dr. Lange kritisiert Punkt 5 des Änderungsantrages, da das Linksabbiegen verboten werden soll und dadurch die Leistungsfähigkeit der Straße gemindert wird. Er weist darauf hin, dass eine Verkehrspolitik benötigt wird, die alle Verkehrsteilnehmer im fließenden Bereich berücksichtigt. Dem Antrag der Koalition werde nicht zugestimmt.

Herr Seifert ist der Ansicht, dass die Ursprungsvorlage umfangreicher sei als der Änderungsantrag, deshalb wird der Ursprungsvorlage zugestimmt.

Herr Vollmer erklärt, dass eine sorgfältige Prüfung der Planunterlagen erforderlich sei.

Herr Dr. Bruder weist darauf hin, dass die niveaugleiche Gestaltung von Rad- und Fußweg zunehmend zu Konflikten führt und deshalb sichere Fußgängerbereiche gestaltet werden müssen.

Herr Lewald weist ausdrücklich darauf hin, dass das Votum von der AG SpuReN nicht nur von den Radverkehrsverbänden mitgetragen wird, sondern auch von anderen in der der AG SpuReN vertretenen Organisationen.

Herr Strothmann lässt zunächst über den Änderungsantrag der Koalition (Drucksache 2551/2020-2025) abstimmen.

- Mit Mehrheit beschlossen –

Danach lässt Herr Strothmann über die Beschlussvorlage mit den Änderungen abstimmen.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

1. Das aktuelle Votum der AG SpuReN, das vor allem auf Positionen der Radverkehrsverbände beruht, wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Grundlagen der Planung (Trennung von MIV und Stadtbahn, Hochbordradweg ohne Absenkungen an allen Kreuzungen und Realisierung bis zum für moBiel aus betrieblichen Gründen notwendigen Zeitpunkt) müssen unangetastet bleiben.

3. Bei der der Vorlage 7522/2014-2020 vom 25.10.2018 beigelegten Planung handelte es sich um ein Vorplanungskonzept. Damit der Stadtentwicklungsausschuss prüfen kann, ob die dazu vom ihm in seiner Sitzung am 04.03.2019 (TOP 4.4 des Protokolls) beschlossenen Vorgaben für eine Genehmigungsplanung umgesetzt worden sind, wird die Verwaltung beauftragt, für die nächste Sitzung den in der aktuellen Vorlage genannten Entwurf der Entwurfs- und Genehmigungsplanung vollständig darzustellen.

4. Zusätzlich soll eine Erweiterung des Planungsraumes bis zu Kreuzung Apfelstraße/Albert-Schweitzer-Straße vorgenommen werden und dieser bei der Darstellung berücksichtigt werden.

5. Zudem sollen bis zur nächsten Sitzung folgende Aspekte bewertet und -wenn möglich schon grafisch- eingearbeitet werden:

a. Fahrstreifenbreiten reduzieren

b. Querungen an der Haltestelle „Auf der Hufe“ (Kreuzung zweier Rad-Haupttrouten Kat. 1 lt. RVK) und nördlich Haus Nr. 291 verbessern

c. Keine Verschwenkungen und Ab-/Auframpungen an Einmündungen und Gehwegüberfahrten

d. Verbesserung der Sichtverhältnisse an diesen Stellen durch Verzicht auf Parkstände; siehe z.B. bei Haus Nr. 280/282/284 und 274/276

e. (Glattes) Basaltpflaster zur Trennung von Geh- und Radwegen: Nicht quer zu Radwegen

f. Gehwegüberfahrten mit großem Höhenunterschied gestalten. Dieser soll für Fahrräder komfortabel zu überwinden sein (schräger Kantstein/Sinusstein/...). Höhenunterschied sowohl zwischen Fahrradweg und Jöllenbecker als auch zwischen Seitenstraße und Fußweg

g. Linksabbiegen für Radverkehr vom Fahrradweg der Jöllenbecker in Nebenstraßen ermöglichen (Aufstellflächen am Fahrradweg, zusätzlich Mittelinseln o.Ä.)

h. Situation vor Hausnr. 189/191: Geh-/und Radweg durch Poller schützen oder Autostellplätze links des Fahrradwegs anlegen

i. Linksabbiegen von der Jöllenbecker in Nebenstraßen sowie Kreuzen der Jöllenbecker für Kfz nur an den absolut notwendigen Stellen ermöglichen. Zum Schutz von Fuß- und Radverkehr.

j. Geschwindigkeitsreduzierung an Engstellen des Kfz-Verkehrs

- abweichend vom Beschlussvorschlag mit Mehrheit beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 16
und 16.1**

Verkehrsführung Niederwall / Körnerstraße hier: Planungsauftrag Fahrradparkhaus und Antrag der FDP „Planungsauftrag Fahrradparkhaus“ vom 21.09.2021

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2278/2020-2025, 2601/2020-2025

zurückgezogen

-.-.-

Zu Punkt 17

Aufwertung und bauliche Umgestaltung Wilhelmstraße

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2006/2020-2025

Herr Langeworth erklärt, dass die CDU-Fraktion sich die Einrichtung einer Fußgängerzone in der Wilhelmstraße gut vorstellen könne. Allerdings sollte die Fußgängerzone nicht ganztägig für den Radverkehr freigegeben werden, sondern nur nachts, so wie in den anderen Fußgängerzonen auch. Deshalb wird folgender Änderungsantrag zu Punkt 2 gestellt:

„Die Wilhelmstraße wird von der Einmündung Friedrich-Verleger-Straße bis zur Zufahrt auf Höhe der Wilhelmstraße 9 zur Fußgängerzone mit freigegebenem Radverkehr. Der Radverkehr in der Fußgängerzone wird dabei analog zu den Regelungen in den anderen Fußgängerzonen freigegeben. Für diesen Bereich der Wilhelmstraße wird eine Teileinziehung nach § 7 Straßen und Wegegesetzes durchgeführt. Eventuell müssen die Anlieferverkehre und Rettungsverkehre ausgenommen werden.“

Frau Ostwald schließt sich dem Vorschlag der Änderung an, da die Radfahrer zunehmend rücksichtsloser werden und in diesem Bereich die Fußgänger im Fokus stehen sollten.

Herr Hofmann befürchtet, dass aufgrund der baulichen Gestaltung und der Kürze der Wilhelmstraße eine Fußgängerzone schwierig durchzusetzen sei. Dort wäre dann vermutlich ein erheblicher Aufwand des Ordnungsamtes erforderlich, damit die Regelungen von den Radfahrern eingehalten werden.

Herr Frischemeier erklärt, dass es um die Wilhelmstraße herum überall gut ausgebaute Radwege gibt und deshalb dem Antrag der CDU-Fraktion zugestimmt werden kann.

Herr Seifert erklärt, dass die FDP-Fraktion sich enthalten wird, da diese sich für eine andere Verkehrsführung in dem gesamten Bereich ausgesprochen hat.

Herr Strothmann lässt über den Änderungsantrag abstimmen.

- bei 2 Enthaltungen einstimmig beschlossen -

Danach lässt Herr Strothmann über die Ursprungsvorlage mit den Änderungen unter Punkt 2 abstimmen und weist darauf hin, dass damit auch den Empfehlungen des Beirates für Stadtgestaltung entsprochen wird.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Umgestaltung der Wilhelmstraße entsprechend den beige-fügten Planunterlagen wird zugestimmt.
2. Die Wilhelmstraße wird von der Einmündung Friedrich-Verleger-Straße bis zur Zufahrt auf Höhe der Wilhelmstraße 9 zur Fußgängerzone mit freigegebenem Radverkehr. *Der Radverkehr in der Fußgängerzone wird dabei analog zu den Regelungen in den anderen Fußgängerzonen freigegeben.* Für diesen Bereich der Wilhelmstraße wird eine Teileinziehung nach § 7 Straßen und Wege-gesetztes durchgeführt. Eventuell müssen die Anlieferverkehre und Rettungsverkehre ausgenommen werden.
3. Die Wilhelmstraße ab der Zufahrt auf Höhe der Hausnummer 9 bis zur Straße Kesselbrink und die Straße Kesselbrink auf Höhe der Einmündung zur Wilhelmstraße werden Verkehrsberuhigter Ge-schäftsbereich mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

- abweichend vom Beschlussvorschlag bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

Bauamt

Zu Punkt 18

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept „Nördlicher Innenstadtrand“
hier: Ergänzende Projektdarstellung (Umgestaltung Wilhelm-straße)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2108/2020-2025

Ohne Aussprache fasst der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschluss:

Die Aufnahme der ergänzenden Projektdarstellung in das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept INSEK „Nördlicher Innenstadtrand“ wird beschlossen.

Zur Fristwahrung ist für die Maßnahme ein Antrag zum Stadterneuerungsantrag 2022 zu stellen. Die Entwurfsplanung ist der BV Mitte zum Beschluss vorzulegen.

- mit großer Mehrheit bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.--

Zu Punkt 19

City-Management

Hier: Informationen zum Sachstand

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2107/2020-2025

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

-.--

Zu Punkt 20

Richtlinie zu Vergabekriterien für Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Bielefelder Baulandstrategie

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2122/2020-2025

abgesetzt

-.--

Zu Punkt 21

Konversion in Bielefeld – Auslobung des städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerbs „Rochdale Barracks“

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2151/2020-2025

Herr Langeworth erklärt, dass die geplante Verdichtung des Gebietes mit 600 Wohneinheiten und mindestens 1200 Einwohnern für dieses Gebiet zu viel sei. Es wird befürchtet, dass sich in diesem Gebiet langfristig ein neuer sozialer Brennpunkt entwickelt. Weiterhin sei ein Stellplatzschlüssel von 0,5 lebensfremd, so dass befürchtet wird, dass die Anwohner dann in die umliegenden Wohngebiete ausweichen werden. Er bittet darum die Beschlusspunkte 1 bis 3 separat abzustimmen.

Herr Frischemeier weist darauf hin, dass dieses Gebiet sehr viel Potenzial habe, da es stadtnah liegt und eine sehr gute Infrastruktur besteht.

Herr Moss weist darauf hin, dass auch die Anwohnerschaft sich für einen reduzierten Stellplatzschlüssel ausgesprochen hat.

Herr Langeworth weist darauf hin, dass bei den Diskussionen zu diesem Gebiet auch die Anwohnerschaft vertreten war, aber nicht demokratisch gewählte Vertreter der Anwohnerschaft.

Herr Strothmann lässt über die Punkte der Beschlussvorlage getrennt abstimmen.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

1. **Die Bezirksvertretung Mitte, der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss nehmen die Stellungnahmen aus der öffentlichen Beteiligung vom 07.06. bis 28.06.2021 zur Kenntnis (Anlage 1)**

- einstimmig beschlossen -

2. **Die Auslobung des städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerbs „Rochdale Barracks“ wird beschlossen und am 29.09.2021 europaweit bekannt gemacht.**

- mit Mehrheit beschlossen -

3. **Die Verwaltung wird beauftragt, das Wettbewerbsverfahren als nichtoffenen Wettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren nach den „Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2013“ durchzuführen.**

- mit Mehrheit beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 22

Konversion in Bielefeld – Verzicht auf die Erstzugriffsoption für 5 Einfamilienhäuser in der Wohnsiedlung „Am Dreierfeld“

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2124/2020-2025

Herr Frischemeier erklärt, dass die Koalition dieser Vorlage nicht zustimmen wird. Er bemängelt, dass es kein Gesamtpaket für das Wohngebiet gebe. Dieses sei jedoch gewünscht.

Herr Dr. Lange weist darauf hin, dass es wichtig sei diese bestehenden Wohnungen auf den Markt zu bringen, da die Wohnungsmarktlage angespannt sei und die Wohnungen dringend gebraucht werden.

Herr Gugat findet die Begründung der Verwaltung, warum auf das Erstzugriffsrecht verzichtet wird, nachvollziehbar und stimmt der Vorlage zu.

Herr Seifert weist darauf hin, dass die Bezirksvertretung Heepen einstimmig beschlossen hat und auch die FDP-Fraktion dieser Vorlage zustimmen wird.

Herr Moss schlägt vor abzuwarten wie die BlmA reagiert, wenn der Verzicht auf das Erstzugriffsrecht heute nicht beschlossen wird.

Herr Strothmann stellt fest, dass dieser Tagesordnungspunkt in 1. Lesung behandelt wird.

1. Lesung -

Zu Punkt 23

Konversion in Bielefeld – Berichte zu den vorbereitenden Untersuchungen für die ehemaligen Kasernenstandorte Rochdale und Catterick

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2152/2020-2025

Herr Damann von der Firma Drees & Sommer stellt eine Präsentation vor. Diese ist im Anhang der Niederschrift beigefügt.

1. Lesung -

Bauamt/Bauleitpläne

Zu Punkt 24

Bauleitpläne Brackwede

Zu Punkt 24.1

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 5a „Post“ für das Gebiet zwischen der Germanen- und der Kimbernstraße südwestlich der Gotenstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (1) BauGB **- Stadtbezirk Brackwede -** **Entwurfsbeschluss** **Beschluss zur Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2068/2020-2025

1. Lesung -

-.--

Zu Punkt 25 Bauleitpläne Dornberg

keine

-.--

Zu Punkt 26 Bauleitpläne Gadderbaum

keine

-.--

Zu Punkt 27 Bauleitpläne Heepen

**Zu Punkt 27.1 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“ für das Gebiet östlich der Niewaldstraße, und nördlich der Straße Kusenweg im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
- Stadtbezirk Heepen -
Aufstellungsbeschluss**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2032/2020-2025

1. Lesung -

-.--

Zu Punkt 28 Bauleitpläne Jöllenbeck

**Zu Punkt 28.1 Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ für ein Teilgebiet nördlich der Eickumer Straße / westlich des Kamphönerweges sowie 260. Flächennutzungsplan-Änderung („Solarpark Deponie Schiefe Breede“) im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB
- Stadtbezirk Jöllenbeck -
Aufstellungs- und Änderungsbeschluss**

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte

Beschluss zur Prüfdichte der Umweltprüfung (Umfang / Detaillierungsgrad)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1981/2020-2025

Ohne Aussprache fasst der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ für ein Teilgebiet nördlich der Eickumer Straße / westlich des Kamphönerweges ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.
2. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld ist im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zu ändern (260. Flächennutzungsplan-Änderung „Solarpark Deponie Schiefe Breede“).
3. Für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes und die FNP-Änderung sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.
4. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden gemäß den in der Anlage D enthaltenen Ausführungen festgelegt.
5. Der Aufstellungsbeschluss und der Änderungsbeschluss sind gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 29

Bauleitpläne Mitte

Zu Punkt 29.1

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/04.02 „Ehemalige Volkeningschule südlich der Petristraße“ für eine Teilfläche des ehemaligen Schulgeländes südlich der Petristraße im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Stadtbezirk Mitte - **2. Entwurfsbeschluss**

Beschluss zur Durchführung der Beteiligungen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2182/2020-2025

Ohne Aussprache fasst der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/3/04.02 „Ehemalige Volkensschule südlich der Petristraße“ für eine Teilfläche des ehemaligen Schulgeländes südlich der Petristraße wird mit dem Text und der Begründung als 2. Entwurf (erneuter Entwurf) beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage, gemäß § 3 (2) sowie § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Die erneute Offenlegung ist gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur erneuten Offenlage sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a (3) und 4 (2) BauGB zu beteiligen.
4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 30 Bauleitpläne Schildesche

Zu Punkt 30.1 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/1/54.00 „Schülerweiterungen in Gellershagen/ Am Brodhagen“ für das Gebiet nördlich der Schelpsheide und östlich der Straße Am Brodhagen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB - Stadtbezirk Schildesche - Aufstellungsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1983/2020-2025

Herr Dr. Lange erklärt, dass die CDU-Fraktion der Vorlage nicht zustimmen wird.

Frau Ostwald weist darauf hin, dass es in der Bezirksvertretung Schildesche viele Diskussionen zu dieser Vorlage gegeben hat, die zunehmend zur Ablehnung dieses Vorhabens führten. Das Gebiet sei zu klein für die geplante Bebauung, da dann Freiflächen für die Schule fehlen würden. Der Bedarf einer Grundschule wäre in Babenhausen und Gellershagen sei deshalb zu weit entfernt von dem eigentlichen Bedarf.

Herr Vollmer weist darauf hin, dass ein anderer Standort für die Schule besser wäre, jedoch keine passenden Grundstücke vorhanden seien. Obwohl das Gelände etwas zu klein sei, müsse auf die Ideen der Architekten vertraut werden.

Frau Ostwald weist darauf hin, dass eventuell auch ein Schultausch in Betracht gezogen werden sollte. Ein Schultausch sei sinnvoller als die Errichtung an einem Standort, an dem kein Bedarf besteht.

Herr Strothmann lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/1/54.00 „Schulerweiterungen in Gellershagen/Am Brodhagen“ für das Gelände nördlich des Schelpsheide und östlich der Straße Am Brodhagen ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) neu aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Vorentwurf des Nutzungsplanes vorgenommene Umrandung verbindlich.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a (1) BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a (3) BauGB darauf hinzuweisen, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt, und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.
4. Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.

- mit Mehrheit beschlossen -

Zu Punkt 31 Bauleitpläne Senne

**Zu Punkt 31.1 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 61 „Wohnen an der Windelsbleicher Straße 207“ für das Gebiet östlich der Windelsbleicher Straße, nördlich der Straße Am Waldbad im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Stadtbezirk Senne -
Beschluss über Stellungnahmen
Satzungsbeschluss**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2020/2020-2025

Ohne Aussprache fasst der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschluss:

1. Die Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Kenntnis genommen und die Einarbeitung in die Planung gemäß Anlage A1 wird gebilligt.
2. Die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde (Ifd. Nr. 1.4), der Deutschen Telekom AG (Ifd. Nr. 2.10) sowie der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. (Ifd. Nr. 2.37) werden gemäß Anlage A2 (teilweise) berücksichtigt.

Der Stellungnahme der der Stadtwerke Bielefeld (Ifd. Nr. 2.12) wird gemäß Anlage A2 zurückgewiesen.

Die Stellungnahmen der Unteren Wasser-/ , Abfall-/ und Bodenschutzbehörde (Ifd. Nr. 1.4), des Eisenbahnbundesamtes (Ifd. Nr. 2.5a) und der Deutschen Bahn AG (Ifd. Nr. 2.5b) zum Entwurf werden zur Kenntnis genommen.

3. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen und zur Begründung des Bebauungsplanes werden gemäß Anlage A2 beschlossen.
4. Der Bebauungsplan Nr. I/S 61 „Wohnen an der Windelsbleicher Straße 207“ wird mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

5. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
6. Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan mit Begründung ist gemäß § 10 (3) BauGB bereitzuhalten.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 32 Bauleitpläne Sennestadt

Zu Punkt 32.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 7c „Südallee (heute: Donauallee)“ für das Gebiet Altmühlstraße, Donauallee, Mühlen- und Südstadt-Teich im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB **- Stadtbezirk Sennestadt -** **Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1984/2020-2025

Ohne Aussprache fasst der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/St 7c „Südallee (heute: Donauallee)“ für das Gebiet Altmühlstraße, Donauallee, Mühlen- und Südstadt-Teich ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (1. Änderung). Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.
2. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 7c „Südallee (heute: Donauallee)“ für das Gebiet Altmühlstraße, Donauallee, Mühlen- und Südstadt-Teich wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage gemäß § 13 i.V. mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Dies ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13

BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

5. Gemäß § 13 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung einzuholen.

- einstimmig beschlossen -

-.--

Zu Punkt 32.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ für eine Teilfläche südwestlich der Paderborner Straße, begrenzt durch das Flurstück 321 (Kreuzkirche) und die Altmühlstraße im Süden - Stadtbezirk Sennestadt -
Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3(1) und 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2026/2020-2025

Herr Vollmer begrüßt den Vorschlag mit der temporären Erschließung.

Herr Strothmann lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst folgenden

Beschluss:

1. Für die Änderung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Auf einen allgemeinen Unterrichts- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist wegen der Covid-19-Pandemie zu verzichten, als Ersatz sind individuelle Erörterungsgespräche durch das Bauamt anzubieten.
2. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden gemäß den in der Anlage B enthaltenen Ausführungen festgelegt.

- einstimmig beschlossen -

-.--

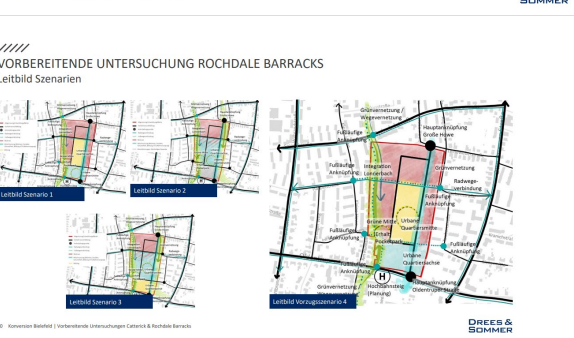
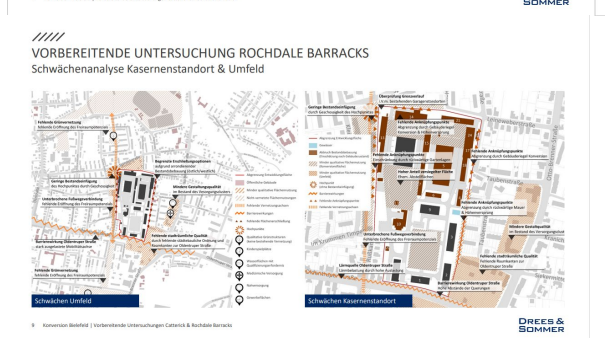
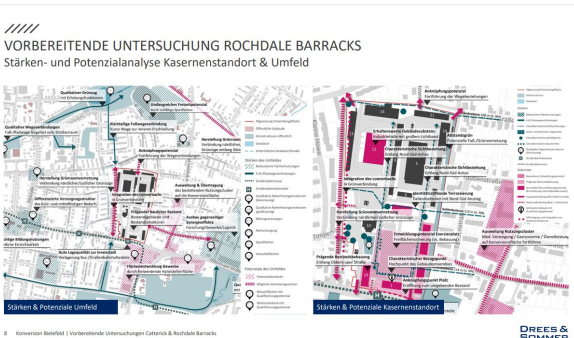
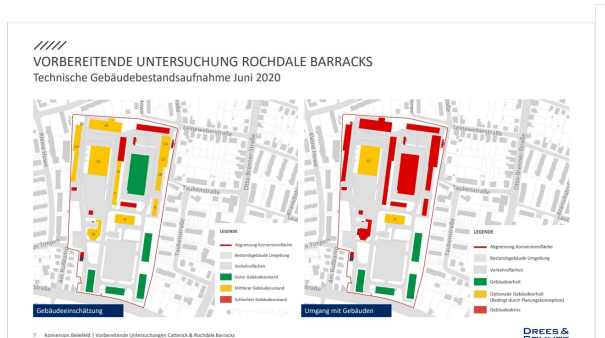
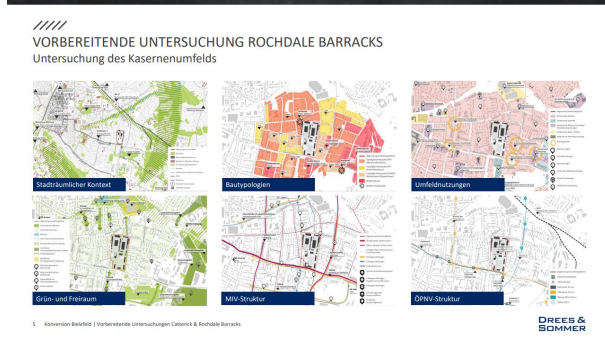
Zu Punkt 33 Bauleitpläne Stieghorst

keine

gez. Strothmann, Vorsitzender

gez. Luja, Schriftführerin

Anhang zu TOP 23 der Niederschrift vom 21.09.2021



VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG ROCHDALE Strukturkonzept

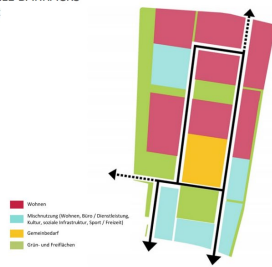


11 Konvention Bielefeld | Vorberedende Untersuchungen Catterick & Rochdale Barracks

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG ROCHDALE BARRACKS Ergänzende Nutzungsübersicht zum Strukturkonzept

Flächengröße	Fläche	Prozentualer Anteil
Entwicklungsfläche	18.210 m²	21 %
Grün- und Freizeitanlagen	18.210 m²	19 %
Wasserflächen	0 m²	0 %
Bestand (Bauwerke)	54.270 m²	60 %
Bruttohaushalt	90.240 m²	100 %

Nutzung	Fläche	Prozentualer Anteil
Wohnnutzung	18.210 m²	60 %
Mischnutzung	18.210 m²	30 %
Gewerbenutzung	0 m²	0 %
Gemeinschaft	5.180 m²	10 %
Sport und Freizeitanlagen	0 m²	0 %
Nettohaushalt	54.270 m²	100 %



12 Konvention Bielefeld | Vorberedende Untersuchungen Catterick & Rochdale Barracks

WEITERES VORGEHEN UND TERMINSCHIEBE ROCHDALE BARRACKS Zeitliche Einordnung der Maßnahmen



13 Konvention Bielefeld | Vorberedende Untersuchungen Catterick & Rochdale Barracks

DREES & SOMMER

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG CATTERICK BARRACKS



14 Konvention Bielefeld | Vorberedende Untersuchungen Catterick & Rochdale Barracks

DREES & SOMMER

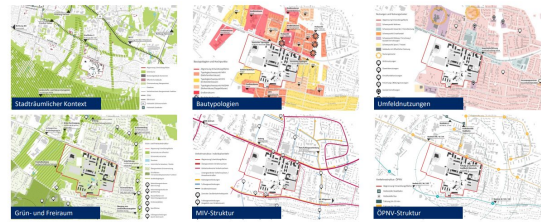
VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG CATTERICK BARRACKS Abgrenzung der Entwicklungsfläche



15 Konvention Bielefeld | Vorberedende Untersuchungen Catterick & Rochdale Barracks

DREES & SOMMER

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG CATTERICK BARRACKS Untersuchung des Kasernenumfelds



16 Konvention Bielefeld | Vorberedende Untersuchungen Catterick & Rochdale Barracks

DREES & SOMMER

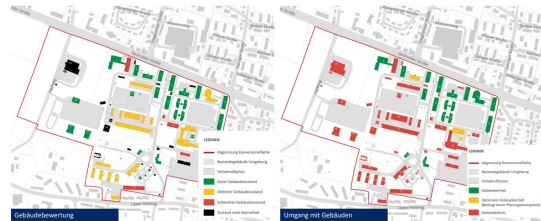
VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG CATTERICK BARRACKS Untersuchung des Kasernenstandorts



17 Konvention Bielefeld | Vorberedende Untersuchungen Catterick & Rochdale Barracks

DREES & SOMMER

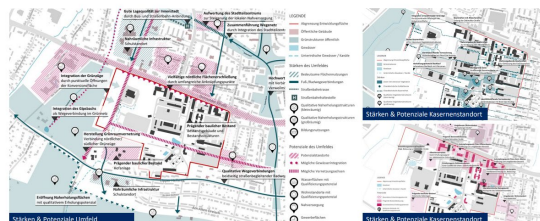
VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG CATTERICK BARRACKS Technische Gebäudebestandsaufnahme Juni 2020



18 Konvention Bielefeld | Vorberedende Untersuchungen Catterick & Rochdale Barracks

DREES & SOMMER

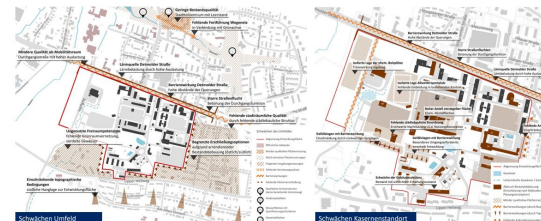
VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG CATTERICK BARRACKS Stärken- und Potenzialanalyse Kasernenstandort & Umfeld



19 Konvention Bielefeld | Vorberedende Untersuchungen Catterick & Rochdale Barracks

DREES & SOMMER

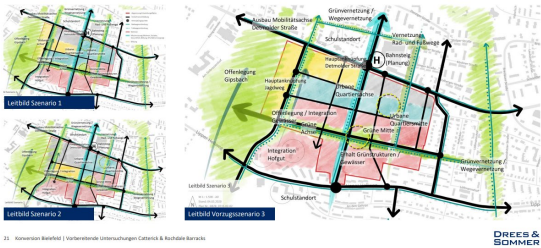
VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG CATTERICK BARRACKS Schwächenanalyse Kasernenstandort & Umfeld



20 Konvention Bielefeld | Vorberedende Untersuchungen Catterick & Rochdale Barracks

DREES & SOMMER

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG CATERICK BARRACKS
Leitbild Szenarien



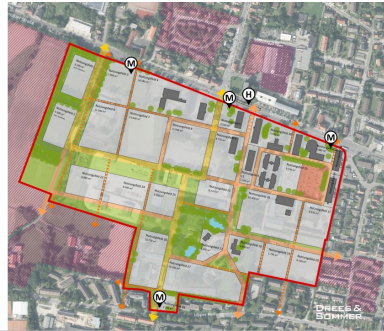
21. Konzeption Baubetrieb | Vorbereitende Untersuchungen Caterick & Rochdale Barracks

DREES & SOMMER

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG CATERICK
Strukturkonzept



22. Konzeption Baubetrieb | Vorbereitende Untersuchungen Caterick & Rochdale Barracks



VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG CATERICK BARRACKS
Ergänzende Nutzungsübersicht zum Strukturkonzept

Fächentypologie	Fläche	Prozentualer Anteil
Baufläche	34.422 m²	16 %
Grünfläche	18.214 m²	9 %
Wasserfläche	1.881 m²	1 %
Freizeitanlage (Baufläche)	222.000 m²	84 %
Bruttofläche	344.317 m²	100 %
Nutzung	Fläche	Prozentualer Anteil
Wohnen	18.214 m²	6 %
Wohnung	40.100 m²	12 %
Gewerbe	18.875 m²	6 %
Gemeinschaft	50.000 m²	15 %
Sport und Freizeit	12.700 m²	4 %
Nettofläche	222.000 m²	100 %



23. Konzeption Baubetrieb | Vorbereitende Untersuchungen Caterick & Rochdale Barracks

DREES & SOMMER

WEITERES VORGEHEN UND TERMINSCHIENE CATERICK BARRACKS
Zeitliche Einordnung der Maßnahmen



24. Konzeption Baubetrieb | Vorbereitende Untersuchungen Caterick & Rochdale Barracks

DREES & SOMMER